



DR. CAROLIN BÖTING

Zahnarztpraxis

Vereinbarung über die Mehrkosten bei Füllungen
gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V*

zwischen _____ und Zahnärztin Dr. Carolin Bötting
Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

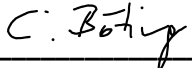
Zähne	Geb.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Faktor	Betrag
		Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren)	≤ 3,5	
	2060	einflächig		50 €
	2080	zweiflächig		60 €
	2100	dreiflächig		75 €
Abzüglich der Kosten gem. den BEMA-Pos. 13a-d				
Voraussichtliche Mehrkosten				

Erklärung der/des Versicherten:

Ich bin von meiner Zahnärztin/meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüberhinausgehende Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und verpflichte mich, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in



Unterschrift Zahnärztin

***§ 28 Abs. 2 Satz 1 – 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):**

„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüberhinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“